

Günter Henke: Die Anfänge der evangelischen Kirche in Bayern. Friedrich Immanuel Niethammer und die Entstehung der Protestantischen Gesamtgemeinde (= *Jus ecclesiasticum*. Bd. 20). München (Claudius Verlag) 1974. 448 S., geb., DM 43. — ISBN 3-532-71420-5.

Die durch erhebliche Mitschuld des Rezensenten sehr verspätete Anzeige dieses Buches soll um der Wichtigkeit und Qualität dieser Veröffentlichung willen nicht unterbleiben. Kirchenrechtliche Studien mögen bei Studenten der Theologie nicht ein besonderes Gewicht haben. Vorliegende Arbeit vermag indessen das Verständnis für die Wichtigkeit auch mühsamer Kirchenverfassungsprozesse ganz entscheidend zu wecken. Wer Henkes durch den auch um das evangelische Kirchenrecht hochverdienten Erlanger Kirchenhistoriker Wilhelm Maurer¹ angeregte Erlanger Dissertation von 1971 wirklich gelesen und zur Kenntnis genommen hat, der sieht, daß in den dargestellten 20 Jahren 1799–1819 für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Entscheidungen gefallen sind, die bis heute nachwirken, da auch das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments nach dem Ersten Weltkrieg nicht einen totalen Neuanfang bedeutete.² Was man aus vielen Darstellungen kennt über die Anfänge und Schwierigkeiten einer Anerkennung geordneten protestantischen Lebens und seiner Selbstdarstellung und Entfaltung im neuen bayerischen Staat, das erlebt man bei Henke gleichsam jeweils eine Stufe eher und aus einer anderen Perspektive: der der Administration i. w. S.! Der überragenden evangelischen Figur dieser Zeit, Niethammer (1766–1848) verdankten die Protestanten in Bayern unendlich viel und nun von Henke vielfach erst sichtbar Gemachtes, da z. B. das Ringen bis in Formulierungen hinein bei Gesetzen, Erlassen u. ä. dem schließlich veröffentlichten Text natürlich nicht mehr anzumerken ist. Niethammers Ringen um eine Lösung aus der zu engen Umklammerung durch den Summepiskopat ist nicht erfolglos geblieben – vielleicht auch deshalb, weil Niethammer fähig war, den Weg kleiner Schritte zu gehen. Das ist von Henke mit einem umfangreichen Archivmaterial dann auch wieder eindrücklich vorgeführt. Niethammer als der führende Kopf hat sein unverdrossenes und geschicktes Eintreten für den Kollegialismus, gegen den Territorialismus von Zentners, durch mehrfaches Übergangenwerden bei Beförderungen ‚bezahlt‘. Seine Einweisung in die Stelle eines Oberkonsistorialrates war nicht weniger als ein Affront. Das nimmt Niethammer nichts von seiner Bedeutung und von seinem Verdienst bei der Schaffung einer kirchlichen Verfassung, durch die die „Protestantische Gesamtgemeinde“ eine äußere Gestalt erhalten hat, ohne die auch die weitere innere Entwicklung (abermals durch Niethammer entscheidend geprägt!) nicht möglich gewesen wäre.

Die Fülle des Materials, aber auch der wichtigen Probleme hat den Verfasser nicht von seiner zielstrebigem Darstellung der ersten beiden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts abgebracht. Rasche Aktualisierungen verbieten sich bei einer kirchlich-rechtlich-historischen Arbeit. Daß aber aus dem damaligen Umgang mit schwierigen Fragen der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung (Schule, Universität, konfessionsverschiedenen Ehe, Kirchenvorstände, Konkordat 1818, u. v. a. m.) angesichts einer erdrückenden katholischen ‚Übermacht‘ nichts für die Gegenwart zu lernen sei, das wird man nach der Lektüre von Henkes Buch nun wirklich nicht mehr sagen können! Auf dem Feld der Kulturpolitik hat manches sogar unerwünschte Aktualität!

Vorliegende Arbeit fällt auch hinsichtlich an sich selbstverständlicher Anforderungen an wissenschaftliche Publikationen angenehm auf. Sie ist übersichtlich gegliedert, Zusammenfassungen helfen rasch den Darstellungsgang zu überblicken, auf Beigaben (Register) muß nicht verzichtet werden, Setzfehler begegnen kaum (Ausnahme: Seitenwechsel 245/256). Die Grenze der Arbeit hin zur Darstellung des inneren Aufbaus der „erst seit den ersten Generalsynoden [1823] wirklich vorankommen konnte“, ist in

¹ Wilhelm Maurer: Die Kirche und ihr Recht. Gesammelte Aufsätze zum evangelischen Kirchenrecht (= *Jus ecclesiasticum* Bd. 23). Tübingen 1976. X, 589 S.

² Vgl. nur neustens die Hinweise bei Gerhard Pfeiffer: Bayern und Brandenburg-Preußen. Ein geschichtlicher Vergleich. München 1984, S. 119–123.

einem wichtigen „Ausblick“ (362 ff.) markiert. – Im übrigen hat sich der Claudius-Verlag als Verlag der Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit dieser Arbeit über ihren so wichtigen Vorkämpfer aus der von Martin Heckel geschäftsführend herausgegebenen renommierten Reihe „Jus ecclesiasticum“ fast schon verabschiedet . . . Bereits die o.g. kirchenrechtlichen Aufsätze *Wilhelm Maurers* erschienen in Tübingen bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

Erlangen

Dietrich Blaufuß

Martin Cordes, *Freie christliche Aktion als Herausforderung für Kirche und Theologie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zum evangelischen Vereinswesen in Göttingen und zur Theologie Friedrich Lückes. (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 24) Göttingen 1982, 267 S.*

Diese Untersuchung, eine Göttinger theologische Dissertation aus dem Jahre 1981, versteht sich als eine kirchen- und theologiegeschichtliche Darstellung des evangelischen Vereinswesens in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wie im Titel sinnvoll zum Ausdruck gebracht, geht sie der spannungsgeladenen Beziehung zwischen freien christlichen Aktionen und den Reaktionen in Kirche und Theologie nach, in denen sich die Herausforderung der Landeskirchen durch das aufblühende freie Vereinsleben widerspiegelt. Die Arbeit ist aber nicht nur von einem historischen, sondern auch von einem systematischen Interesse bestimmt, das die Frage nach der Bedeutung für die Gegenwart einschließt. Vf. stellt in seinem Vorwort fest: „Kirche und Theologie haben sich der Herausforderung gestellt, die durch die freien Aktivitäten gegeben war. Über ihre Antworten kann man unterschiedlich urteilen. Sie sollten aber Ansporn sein, die gegenwärtigen Erscheinungen kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens zu überprüfen – mit aller Sorgfalt und dem Bewußtsein eigener Verflochtenheit: Wo gibt es heute vergleichbare freie Initiativen und welche Herausforderungen stellen sie für traditionelle Theologie und geordnetes Kirchenwesen dar?“ (S. 5).

Die Konzentration auf das Vereinswesen in der Universitätsstadt Göttingen und ihrer näheren Umgebung ergab sich vor allem durch die Erkundung neuen Aktenmaterials und neuer Quellen, womit ein bedeutendes exemplarisches Anschauungsmaterial für die Geschichte des evang. Vereinswesens insgesamt in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts teilweise erstmals erschlossen werden konnte. Die Gründung der Göttinger Bibelgesellschaft (1818), das Scheitern einer geplanten Missionsgesellschaft (1827), die Gründung eines Missionshilfsvereins (1836/37) und eines Hauptvereins zur Gustav Adolf-Stiftung (1843) fallen in die erste große Epoche des Vereinslebens innerhalb der evang. Kirchen im 19. Jahrhundert, so daß die Vorgeschichte und Geschichte dieser Göttinger Vereine mit ihren Beziehungen zu anderen Orten übergreifende, paradigmatische Bedeutung gewinnt. Der Bezug zu Göttingen ergibt sich aber auch durch einen Mann, der sowohl am Vereinsleben regen Anteil nahm, wie auch durch eine besondere Theologie der freien Bildungen in Kirche und Gesellschaft hervorgetreten ist: den Göttinger Theologieprofessor Friedrich Lücke (1827–1855 in Göttingen). Der für das allgemeine theologische Bewußtsein kaum näher bekannte, nur durch Schleiermachers Sendeschreiben über seine Glaubenslehre der namentlichen Vergessenheit entzogene Göttinger Theologe wird in dieser Arbeit mit seinen bisher noch nicht ausgewerteten Vorlesungen über christliche Ethik vorgestellt, in denen er über das Phänomen der freien Vereine theologisch intensiv reflektiert.

Die Untersuchung ist in drei Hauptteile gegliedert. Der Teil A „Die Anfänge freier christlicher Organisationen“ beleuchtet kurz den Hintergrund, auf dem das Vereinswesen innerhalb und außerhalb der evang. Kirche in Deutschland entstanden ist. Durch eine Begriffsbestimmung wird der „Verein“ als eine bestimmte soziale Organisationsform definiert, die durch die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Offenheit, Öffentlichkeit und einer autonomen rechtlichen Ordnung charakterisiert ist. Erst seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts kann in diesem Sinne von einem Verein als einer Erscheinungsform des neuzeitlichen Lebens gesprochen werden, bei der die ältere Bedeutung von „Verein“